

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025

### Probe-Besprechungsklausur / Lösung S. 1

## Probeklausur / Lösung

### Tatbestand:

Landgericht Darmstadt  
Az.: 6 O 328/24

### Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit des

Karl Kunic, Brucknerstraße 14, 64521 Groß-Gerau  
- Kläger und Widerbeklagter<sup>1</sup> -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Olga Hemmrich,  
Brucknerstraße 7, 64521 Groß-Gerau

gegen

Nora Nappl, Mahlerstraße 15, 64521 Groß-Gerau  
- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Paula Pächler,  
Schillerstraße 123, 64521 Groß-Gerau

hat das Landgericht Darmstadt, 6. Zivilkammer, durch Richter am Landgericht Röbermann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten ursprünglich erhobene Widerklage erledigt ist.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.<sup>2</sup>
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

<sup>1</sup> Während die Parteien im Rubrum doppelt benannt werden, sind sie im Tenor, Tatbestand und in den Entscheidungsgründen grds. nur mit ihrer ursprünglichen Parteirolle zu bezeichnen.

<sup>2</sup> § 281 III S. 2 ZPO ist im hier gegebenen Fall des § 506 II ZPO (s.u.) ausdrücklich nicht anwendbar. Etwaige Mehrkosten, die durch die Verweisung entstanden, gehören zu den Kosten des Rechtsstreits (vgl. § 281 III S. 1 i.V.m. § 506 II ZPO).

<sup>3</sup> Für den Aufbau des Tatbestands bei Klage und Widerklage gibt es zwei verschiedene Varianten. Im Fall geht es um einen einheitlichen Lebenssachverhalt (Unfall). Hier gilt: Die Geschichtserzählung beinhaltet Unstreitiges zu Klage und Widerklage. Es folgt der streitige Klägervortrag sowie ggf. Prozessgeschichte. Sodann werden alle Anträge

Die Parteien streiten um das Bestehen von Schadensersatzansprüchen wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 12. Januar 2024 auf dem Parkplatz des Supremo-Supermarktes in der Gärtnerstraße in Groß-Gerau ereignete.<sup>3</sup>

Zu dem Unfall kam es, als der Kläger das Kraftfahrzeug der Beklagten, das behindertengerecht umgebaut ist und bei dem Gas- und Bremsfunktion im Handbetrieb betätigt werden, rückwärts aus einer abschüssigen Parklücke ausparken wollte, um der Beklagten, die auf den Rollstuhl angewiesen ist, das Einsteigen in ihr Fahrzeug zu ermöglichen. Da der Kläger nach dem Starten des Fahrzeugs den Handbremsknopf nicht gedrückt hielt, verlor er die Kontrolle über den Pkw und beschädigte unter anderem sein eigenes, ebenfalls auf dem Parkplatz abgestelltes Fahrzeug. Dieses wurde dabei beschädigt. Im Übrigen herrschte auf dem Parkplatz zu dem Unfallzeitpunkt nur ein geringes Verkehrsaufkommen.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug, das einen Wiederbeschaffungswert von mindestens 50.000 € hatte, reparieren, was ihm Kosten in Höhe von 8.500 € verursachte.

Der Kläger behauptet, er habe die Beklagte gebeten, ihm die Bedienung des umgebauten Fahrzeugs zu erklären, was diese fehlerhaft getan habe. Die Beklagte habe es insbesondere unterlassen, den entscheidenden Hinweis zu erteilen, dass nach Anlassen des Fahrzeugs zwingend der Handbremsknopf gedrückt werden muss. Nachdem der Kläger das Fahrzeug gestartet habe, sei dieses unmittelbar losgerollt; es sei dem Kläger nicht möglich gewesen, es schnell genug abzubremsen, um eine Kollision mit seinem eigenen Fahrzeug zu vermeiden.

Der Kläger vertritt die Rechtsansicht, dass auch verschuldensunabhängige Ansprüche gegeben seien.<sup>4</sup>

Der Kläger hat seine Klageschrift vom 13. Juni 2024, zugestellt am 28. Juni 2024, zunächst auf einen Teilbe-

zusammen dargestellt. Erst nach den Anträgen wird der streitige Vortrag des Beklagten zur Klage und dann zur Widerklage wiedergegeben und im Anschluss daran eine etwaige Erwiderung des Klägers zur Widerklage. Am Ende steht ggf. die („große“) Prozessgeschichte (vgl. Assessor-Basics Zivilurteil, § 8, RN 64 ff; dort auch zum Aufbau bei Widerklage mit anderem Lebenssachverhalt).

<sup>4</sup> Rechtsansichten sind grds. nicht im Tatbestand darzustellen [vgl. Anders/Gehle, A, RN 28 ff., 50 ff.]. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ansonsten nicht verständlich wird, worüber die Parteien streiten. Aber: Schon aus Zeitgründen Rechtsargumente im Tatbestand auf das absolut Wesentliche konzentrieren (vgl. Assessor-Basics, Zivilurteil, § 8, RN 23)!

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025

### Probe-Besprechungsklausur / Lösung S. 2

trag von 2.000 € beschränkt. Dazu hat er erklärt, keine weitergehenden Ansprüche geltend machen zu wollen, falls die Teilklage abgewiesen werde.<sup>5</sup>

Daraufhin hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 28. Oktober, zugestellt am 2. September 2024, Widerklage erhoben und dabei beantragt festzustellen, dass dem Kläger auch über die Klageforderung hinaus aus der Beschädigung des Kfz des Klägers am 12. Januar 2024 auf dem Parkplatz des Supremo-Supermarktes in der Gärtnerstraße in Groß-Gerau keine Ansprüche mehr zu stehen.

Das ursprünglich befasste Amtsgericht Groß-Gerau hat nach Widerklageerhebung und Stellung eines Verweisungsantrages durch die Beklagte trotz vorherigen Widerspruchs des Klägers<sup>6</sup> den vorliegenden Rechtsstreit mit Beschluss vom 25. September 2024, Az. 7 C 524/24, insgesamt an das erkennende Gericht verwiesen.

Durch Schriftsatz vom 17. Oktober 2024, zugestellt am 18. Oktober 2024, hat der Kläger die Klage auf die gesamte geforderte Schadenssumme erweitert. Durch Schriftsatz vom 28. Oktober 2024, zugestellt am 2. November 2024, hat die Beklagte daraufhin die Erledigung der Widerklage erklärt. Durch Schriftsatz vom 5. November 2024 erklärte der Kläger, dieser Erledigungserklärung zu widersprechen.<sup>7</sup>

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, 8.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit an ihn zu zahlen.

Die Beklagte beantragt zuletzt,

die Klage abzuweisen,

festzustellen, dass sich die ursprüngliche Widerklage erledigt hat.

Der Kläger beantragt weiterhin,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe den Kläger auf die gegenüber einem normalen Kfz andere Funktionsweise hingewiesen und versucht, sie dem Kläger zu erklären. Der Kläger habe zunächst erklärt, mit Automatikfahrzeugen kein Problem zu haben. Er habe ihr nicht richtig zuhören wollen und dann ohne Anweisung den Motor gestartet, den Rückwärtsgang eingelegt und ohne weiteres Abwarten den Handbremsknopf losgelassen bzw. diesen nicht gedrückt.<sup>8</sup>

Die Beklagte vertritt die Rechtsansicht, dass zwischen den Parteien keine vertragliche Beziehung vorgelegen habe und dass verschuldensunabhängige Ansprüche des Klägers im Fall nicht in Betracht kommen würden.

Das Gericht hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 11. November 2024, auf den hiermit Bezug genommen wird, Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Otto Ohr; wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 29. Januar 2025 Bezug genommen.<sup>9</sup>

Ergänzend wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien jeweils nebst Anlagen, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 2025.<sup>10</sup>

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet, die Widerklage in ihrer letzten Form dagegen zulässig und begründet.

I. Die Klage ist mit dem zuletzt gestellten Antrag **zulässig**.

Die Zulässigkeit der Klageerweiterung ergibt sich bereits aus § 264 Nr. 2 Alt. 1 ZPO, da der erweiterte Antrag sich auf denselben Lebenssachverhalt stützt wie die ursprüngliche Klage.

Partei, die die Darlegungs- und Beweislast hat. Hier handelt es sich um ein Bestreiten mit einem eigenständigen Detailvortrag. In einem solchen Fall sind beide Vorträge zu schildern (Assessor-Basics Zivilurteil, § 8, RN 17 ff).

<sup>9</sup> In die Prozessgeschichte am Ende des Tatbestands gehört grds. eine erfolgte Beweisaufnahme und etwaige Beweiseinreden. Das Beweisthema braucht dabei nicht genannt zu werden, erst recht nicht das Beweisergebnis (vgl. Assessor-Basics Zivilurteil § 8, RN 36 m.w.N.).

<sup>10</sup> Ob dieser Abschlusssatz sinnvoll oder als überflüssige Floskel besser wegzulassen ist, ist im Detail umstritten (vgl. Assessor-Basics Zivilurteil § 8, RN 38).

<sup>5</sup> Diese Erklärung ist beim Feststellungsinteresse der Widerklage zu subsumieren, muss also grds. im Tatbestand geschildert werden. Allerdings sind auch andere Stellen denkbar, an denen man diesen Aspekt im Tatbestand einfügen kann.

<sup>6</sup> Die Schilderung des Widerspruchs wird hier wegen der Notwendigkeit rechtlichen Gehörs (s.u.) vorgenommen.

<sup>7</sup> Die zur einseitigen Erledigungserklärung, also zu den jetzigen Anträgen hinführende Prozessgeschichte ist am besten unmittelbar vor den Anträgen aufgehoben (vgl. Assessor-Basics Zivilurteil § 8, RN 41 m.w.N.).

<sup>8</sup> Vortrag, dem nur ein „einfaches Bestreiten“ entgegengehalten wird, ist nur einmal zu nennen, und zwar bei der

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025

### Probe-Besprechungsklausur / Lösung S. 3

Entgegenstehende Rechtshängigkeit gemäß § 261 III Nr. 1 ZPO ist nicht gegeben, da die erhobene Leistungsklage eine weitergehende Wirkung hat (Herbeiführung eines vollstreckbaren Titels) als der ursprüngliche bzw. jetzige Feststellungsantrag der Beklagten.

**Exkurs:** Auch die ursprüngliche Teilklage war ordnungsgemäß erhoben worden gemäß §§ 253, 78 I ZPO. Mit der Angabe eines bestimmten Betrages *aus nur einer* streitgegenständlichen Schadensposition war der Gegenstand dieser *offenen Teilklage* hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO.<sup>11</sup>

Die sachliche Zuständigkeit des örtlich gemäß §§ 12, 13 ZPO zuständigen Landgerichts ergibt sich gemäß §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO *bindend* aus dem Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Groß-Gerau vom 19. September 2024, Az. 7 C 524/24.<sup>12</sup>

#### II. Die Klage ist jedoch **unbegründet**.

Dem Kläger stehen gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadensersatzansprüche aufgrund des streitgegenständlichen Unfallgeschehens zu.

1. Der Kläger hat auf der Basis des Parteivorbringens keinen **Anspruch nach § 670 BGB** (analog), weil im Rahmen der Tätigkeit des Klägers, das Fahrzeug der Beklagten „freizufahren“, zwischen den Parteien kein Auftrags-, sondern nur ein Gefälligkeitsverhältnis zustande kam.<sup>13</sup>

**Anmerkung:** Begonnen wurde hier mit den Anspruchsgrundlagen, bei denen es zur Anspruchsbeurteilung nicht auf Verschulden ankommt.

Nach allgemeiner Meinung kann der dem Beauftragten nach § 670 BGB gegen den Auftraggeber zustehende Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen bei einer mit Gefahren verbundenen Geschäftsbesorgung auch bei Ausführung des Auftrages erlittene Schäden des Beauftragten umfassen.<sup>14</sup>

Beim Rangieren des Beklagten-Pkw aus der Parklücke handelte es sich jedoch um eine bloße Gefälligkeit des täglichen Lebens, die keinen Aufwendungs-

ersatzanspruch des Klägers für den dabei erlittenen Schaden begründet.

- a. Im Bereich der rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse wird zwischen einem Auftrags- und einem Gefälligkeitsverhältnis unterschieden. Ob jemand für einen anderen ein Geschäft i.S.d. § 662 BGB besorgt oder jemandem nur eine (außerrechtliche) Gefälligkeit erweist, hängt vom Rechtsbindungswillen ab. Maßgeblich ist insoweit, wie sich dem objektiven Beobachter – nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mit Rücksicht auf die Verkehrssitte – das Handeln des Leistenden darstellt (§§ 133, 157 BGB analog).

Eine vertragliche Bindung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn erkennbar ist, dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Leistungszusage verlässt oder wenn der Leistende an der Angelegenheit ein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Ist dies hingegen nicht der Fall, kann dem Handeln der Beteiligten nur unter besonderen Umständen ein rechtlicher Bindungswille zugrunde gelegt werden.

Ein Bindungswille wird deshalb in der Regel beim sogenannten Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens, bei Zusagen im gesellschaftlichen Bereich oder bei Vorgängen, die diesen ähnlich sind, zu verneinen sein.<sup>15</sup>

Die Bereitschaft des Klägers, das Fahrzeug der Beklagten für diese aus der Parklücke zu fahren, erfolgte zwar im Interesse der Beklagten, um ihr ohne weiteres Zuwarten den Einstieg auf der Fahrerseite zu ermöglichen, die für sie als Rollstuhlfahrerin aufgrund eines daneben geparkten Fahrzeugs gerade nicht zugänglich war.

Wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art waren auf Seiten der Beklagten jedoch nicht betroffen. Zwar überließ sie dem Kläger die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand von nicht unerheblichem Wert. Dies sollte jedoch nur kurzfristig, unter Anleitung und im Beisein der Beklagten sowie in einer überschaubaren, nicht besonders gefahrgeneigten Verkehrssituation erfolgen.

<sup>11</sup> Ein echtes Problem kann die Bestimmtheit bei einer Teilklage sein, die sich aus *mehreren* Streitgegenständen zusammensetzt. Dann ist eine Aufschlüsselung nötig (vgl. Assessor-Basics Anwaltsklausur § 1, RN 43).

<sup>12</sup> Vgl. hierzu auch ThP § 506, RN 7. Da dabei den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden war, kommt es auf dessen Richtigkeit nicht an (dazu ThP § 281, RN 12).

<sup>13</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. VI ZR 662/20 [RN 13 ff.] = Life & Law 2021, 303.

<sup>14</sup> Vgl. etwa BGHZ 38, 270, 277; Grüneberg/Sprau § 670 RN 10 f.

<sup>15</sup> Vgl. BGH 206, 254 [RN 8] = Life & Law 2015, 795; BGH NJW 2009, 1141 [RN 7]; Grüneberg/Grüneberg Einl. vor § 241, RN 7.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025

### Probe-Besprechungsklausur / Lösung S. 4

Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich auch nicht, dass es sich um eine dringende Notsituation gehandelt hätte. Der Kläger selbst hatte an der von ihm angebotenen Hilfeleistung ersichtlich auch kein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse. Er hatte stattdessen ursprünglich gar nicht den Willen, helfend einzugreifen.

Bei dieser Sachlage ist das Handeln des Klägers als reine Gefälligkeit ohne rechtliche Verbindlichkeit anzusehen. Damit scheidet Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB aus.<sup>16</sup>

**Hinweis:** Wenn minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder zu Sportveranstaltungen gefahren werden, handelt es sich grds. auch im Verhältnis zum Sportverein um eine reine Gefälligkeit, die sich im außerrechtlichen Bereich abspielt, sodass Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein – etwa wegen Ersatz eines Verkehrsunfallschadens – ausscheiden.<sup>17</sup>

Vortrag des Klägers zu konkreten Anhaltspunkten für eine – grundsätzlich denkbare<sup>18</sup> – abweichende Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Beklagten ist nicht gegeben.

Die These, bei Hilfeleistung im Verkehr sei regelmäßig eine stillschweigende Abmachung anzunehmen, dem aus Gefälligkeit Tätigen anfallende Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, ist abzulehnen. Eine solche Annahme würde die anhand des Rechtsbindungswillens vorgenommene Abgrenzung zwischen dem Auftrag und bloßer Gefälligkeit wieder verwischen.

2. Der Kläger hat aber auch keinen **Anspruch nach § 670 BGB (analog) i.V.m. §§ 677, 683 S. 1 BGB**, da auch die Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht vorliegen.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, muss im Bereich der gesetzlichen Schuldverhältnisse zwischen der *Geschäftsführung* ohne Auftrag nach §§ 677 ff BGB und der (außerrechtlichen) „*Gefälligkeit* ohne Auftrag“ unterschieden werden. Die Abgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung unter anderem der Art der Tätigkeit, ihrem Grund und Zweck, ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung für den Geschäftsherrn, der Umstände, unter denen sie

erbracht wird, und der dabei entstehenden Interessenlage der Parteien. Gefälligkeiten des täglichen Lebens oder vergleichbare Vorgänge können insoweit regelmäßig auch den Tatbestand der §§ 677 ff BGB nicht erfüllen.<sup>19</sup> Ein solcher Fall liegt hier vor.

Dabei kann dahinstehen, *wie* die Wertungen, die über das Vorliegen des gesetzlichen Schuldverhältnisses der Geschäftsführung ohne Auftrag oder des Nichtschuldverhältnisses der „Geschäftsführung aus Gefälligkeit“ bestimmen, berücksichtigt werden.<sup>20</sup> Möglich wäre dies im Rahmen eines normativen Verständnisses des Begriffs des „Geschäfts“ i.S.d. § 677 BGB. Am überzeugendsten ist es jedoch, in solchen Fällen den Fremdgeschäftsführungswillen („für einen anderen“) zu verneinen: Es fehlt der für § 677 BGB nötige Wille zum *verbindlichen* Tätigwerden.<sup>21</sup>

**Anmerkung:** Dieser Anspruch aus §§ 670, 677, 683 S. 1 BGB wegen G.o.A. wurde vom BGH in der vorliegenden Situation gar nicht geprüft. In anderen Entscheidungen („Shuttle-Service“ von Verwandten im Sportverein) hat der BGH die Frage aber geprüft und mit der hier genannten Begründung verneint. Aufgrund der Diskussion im Sachverhalt war in der Klausur hierzu Stellung zu nehmen („Echo-Prinzip“!).

3. Der Kläger kann die Beklagte nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Halterhaftung in Anspruch nehmen. Ein **Anspruch aus § 7 I StVG** ist gemäß § 8 Nr. 2 StVG ausgeschlossen.<sup>22</sup>
- a. Nach der Regelung in § 8 Nr. 2 StVG gelten die Vorschriften des § 7 StVG nicht, wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war.

§ 8 Nr. 2 StVG erfasst Personen, die durch die unmittelbare Beziehung ihrer Tätigkeit zum Betrieb des Kfz den von ihm ausgehenden besonderen Gefahren stärker ausgesetzt sind als die Allgemeinheit, auch wenn sie nur aus Gefälligkeit beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig geworden sind. Auch wenn die Vorschrift als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen ist, ist der Kläger als Führer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts unzweifelhaft bei dessen Betrieb i.S.d. § 8 II StVG tätig geworden ist.

Sollte der Kläger das Fahrzeug nach den Anweisungen der Beklagten in Betrieb gesetzt haben, würde

<sup>16</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. VI ZR 662/20 [RN 17] = Life & Law 2021, 303.

<sup>17</sup> Vgl. BGHZ 206, 254 [RN 11] = Life & Law 2015, 795.

<sup>18</sup> Vgl. BGHZ 56, 204, 212.

<sup>19</sup> Vgl. BGHZ 206, 254 [RN 9] = Life & Law 2015, 795.

<sup>20</sup> So das Vorgehen bei BGHZ 206, 254 [RN 9].

<sup>21</sup> Vgl. Grüneberg/Sprau § 677, RN 3.

<sup>22</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. VI ZR 662/20 [RN 6 ff] = Life & Law 2021, 303.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025

### Probe-Besprechungsklausur / Lösung S. 5

dies an seiner Eigenschaft als Fahrzeugführer nichts ändern, da er selbst die wesentlichen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient hat, die für dessen Fortbewegung bestimmt sind, und die tatsächliche Gewalt über das Steuer hatte.<sup>23</sup>

- b. Der Haftungsausschluss nach § 8 Nr. 2 StVG erfasst auch den vom Kläger geltend gemachten Schaden aufgrund der Beschädigung seines Pkw.

Nach ihrem Wortlaut gilt die Vorschrift nicht nur für Personenschäden. Verletzter i.S.d. § 8 Nr. 2 StVG kann auch der Eigentümer oder Besitzer einer beschädigten Sache sein. Der Sinn und Zweck des gesetzlichen Haftungsausschlusses, den erhöhten Schutz der Gefährdungshaftung nicht demjenigen zuteilwerden zu lassen, der sich durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des Kfz-Betriebs freiwillig aussetzt, steht im Streitfall der Anwendung der Vorschrift ebenfalls nicht entgegen.<sup>24</sup>

**Hinweis:** Vertreten wird, dass der Haftungsausschluss des § 8 Nr. 2 StVG nach seinem Gesetzesinn nicht eingreife, wenn der Kraftfahrzeugführer mit einem fremden Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall seinen eigenen Pkw beschädigt. Begründet wird dies vor allem damit, dass in einem solchen Fall die beschädigte eigene Sache des Fahrzeugführers bei dem Betrieb keine Rolle gespielt habe und vom Geschädigten nicht freiwillig und bewusst den besonderen Gefahren des Betriebes des geführten Fahrzeuges ausgesetzt worden, sondern lediglich zufällig in dessen Gefahrenkreis geraten sei.<sup>25</sup>

Zumindest im vorliegenden Fall hat der Kläger mit dem von ihm geführten Fahrzeug keine Sache beschädigt, die „zufällig“ in seinen Einwirkungsbereich geraten ist und der Betriebsgefahr dieses Fahrzeugs nicht in besonderem Maße ausgesetzt war. Vielmehr wollte der Kläger das Fahrzeug der Beklagten für diese aus der Parklücke fahren und hat durch das Manövrieren sein von ihm selbst auf demselben Parkplatz abgestelltes eigenes Fahrzeug bewusst der Betriebsgefahr des von ihm selbst geführten Kfz ausgesetzt. Insoweit macht es hier keinen Unterschied, ob sich die beschädigte Sache innerhalb oder außerhalb des vom Kläger geführten Fahrzeugs befand. Zumindest im vorliegenden Fall entspricht die Anwendung des Haftungsausschlusses daher der Intention des Gesetzes.

4. Schließlich hat der Kläger gegen die Beklagte nach dem Parteivortrag und dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch **keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB oder § 823 I BGB.**

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die rechtliche Konstruktion von Schutzpflichten aus einem Gefälligkeitsverhältnis anzuerkennen ist und ob deren Voraussetzungen hier vorliegen.<sup>26</sup>

**Hinweis:** Da es bereits um das Tatbestandsmerkmal Pflichtverletzung ginge, wofür die Beweislastumkehr des § 280 I S. 2 BGB nicht gilt, hätte der Kläger genauso die Beweislast wie bei § 823 I BGB.

Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen ist nämlich sowohl eine Schutzpflichtverletzung wie auch eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten i.S.d. § 823 I BGB zu verneinen. Denn der Nachweis einer fehlerhaften Einweisung des Klägers in die Bedienung des schadensursächlichen Fahrzeugs durch die Beklagte ist nicht gegeben.

Zwischen den Beteiligten besteht insoweit Streit, ob die Beklagte den Kläger ausreichend bzw. vollständig in den Betrieb des behindertengerecht umgebauten Fahrzeugs eingewiesen hat.

Dem insoweit beweisbelasteten Kläger gelingt jedoch nicht der Nachweis einer Pflichtverletzung der Beklagten. Auch nach den Angaben des Zeugen Otto Ohr steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte den Kläger fehlerhaft oder unvollständig in den Betrieb des Fahrzeugs eingewiesen hat. Der Zeuge Ohr hat zwar ausgeführt, dass die Beklagte dem Kläger die Bremsfunktion erst zum Schluss ihrer Einweisung erläutert habe.

Hieraus folgt jedoch nach Überzeugung des Gerichts keine Pflichtverletzung der Beklagten. Diese hat vielmehr auch nach den Angaben des Zeugen Ohr dem Kläger die Benutzung des Kfz vollständig erläutert bzw. hat dies zumindest versucht. Anhaltspunkte dafür, dass sie den Kläger falsch in die Benutzung des Fahrzeugs eingewiesen hat, bestanden auch nach der Einvernahme des Zeugen Ohr für das Gericht nicht.

Der Zeuge Ohr führte vielmehr glaubhaft aus, dass der Kläger das Fahrzeug in Betrieb genommen hat, bevor die Beklagte den Kläger vollumfänglich einweisen konnte. Diese Angaben des Zeugen

<sup>23</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. VI ZR 662/20 [RN 7] = Life & Law 2021, 303.

<sup>24</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. VI ZR 662/20 [RN 9 ff] = Life & Law 2021, 303.

<sup>25</sup> Vgl. Greger NZV 1988, 108; Hohloch, VersR 1978, 19.

<sup>26</sup> Zu dieser Streitfrage vgl. Grüneberg/Grüneberg Einl. vor § 241, RN 8.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025

### Probe-Besprechungsklausur / Lösung S. 6

erscheinen für das Gericht in der Sache ohne weiteres nachvollziehbar, da der Kläger nach Angaben des Zeugen Ohr unter Zeitdruck stand und zunächst nicht dazu bereit war, der Bitte der Beklagten Folge zu leisten. Dass der Kläger die Erläuterung der Beklagten möglicherweise nicht mehr wahrnehmen konnte, beruht auch nach den Angaben des Zeugen nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der Beklagten, sondern auf dem eigenmächtigen Handeln des Klägers, der das Fahrzeug bereits in Betrieb genommen hat, obwohl die Beklagte ihn noch weiter einweisen wollte.

**Hinweis:** Im Falle des Erfolgs der Klage wäre bezüglich der Verzinsung nach § 291 BGB auf die unterschiedlichen Rechtshängigkeitstermine infolge der Klageerweiterung zu achten gewesen!

III. Die **Widerklage** mit dem zuletzt gestellten Antrag ist **zulässig**.

Es liegt eine *einseitige* Erledigungserklärung der Beklagten vor, weil der Kläger dieser innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung widersprochen hat (vgl. § 91a I S. 2 ZPO).

Diese einseitige Erledigungserklärung stellt eine nach § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Klageänderung in eine Feststellungsklage dar; sie enthält insofern eine *qualitative* Reduzierung gegenüber der Leistungsklage, als in der Hauptsache kein vollstreckbarer Leistungstitel mehr gegeben ist.

Der Zusammenhang von Klage und Widerklage i.S.d. § 33 ZPO, der nach Ansicht des BGH eine eigenständige Prozessvoraussetzung darstellt, liegt vor, weil es bei beiden um exakt denselben Lebenssachverhalt geht.

Das Feststellungsinteresse ergibt sich aus dem erkennbaren Ziel der Beklagten, den aus ihrer Sicht erfolgversprechend begonnenen Rechtsstreit über die Widerklage ohne Abweisung und auch im Übrigen ohne Kostennachteile (vgl. § 269 III S. 2 ZPO) zu beenden.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts folgt bereits aus §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO die örtliche Zuständigkeit aus §§ 12, 13 ZPO und § 33 ZPO.

2. Die Widerklage ist in ihrer letzten Form auch **be-gründet**.

Die Voraussetzungen der einseitigen Erledigungserklärung hierfür liegen vor, weil die ursprünglich zulässige und begründete Feststellungs-Widerklage erst *nach* Rechtshängigkeit unbegründet wurde.

a. Die ursprüngliche negative Feststellungsklage war zunächst – nämlich bis zur mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 2025 – zulässig.

Sie wurde ordnungsgemäß erhoben gemäß §§ 253 II, 78 I ZPO. Insbesondere wurde im Antrag und mit der ersichtlichen Bezugnahme auf den bis dahin gegebenen Prozessgegenstand das als nicht-existent festzustellende Rechtsverhältnis hinreichend konkret beschrieben.

Eine doppelte Rechtshängigkeit gemäß § 261 III Nr. 1 ZPO lag nicht vor, da die Beklagte die Widerklage ausdrücklich auf den vom Kläger behaupteten *Überschuss* über die ursprüngliche Leistungsklage bezogen hatte.

Für die negative Feststellungsklage bestand zunächst auch ein rechtliches Interesse an einer baldigen Feststellung i.S.d. § 256 I ZPO. Dieses liegt vor, wenn sich jemand bestimmter Ansprüche *berühmt*.<sup>27</sup> Dies war hier gegeben, denn der Kläger hatte mit der Erhebung der Teilklage weitergehende Ansprüche behauptet.

**Exkurs:** Die Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff ZPO) kann grds. nicht als Berührung angesehen werden, die ein rechtliches Interesse des Gegners an einer negativen Feststellungsklage begründet.

Grund: Die Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens als solche ist grds. nicht als *Geltendmachung* eines Anspruchs anzusehen, sondern als *vorgelagerte* Prüfung. Eine abweichende Beurteilung stünde in Widerspruch zur Zielsetzung des selbständigen Beweisverfahrens, einen Rechtsstreit nach Möglichkeit zu vermeiden. Ein anderes Ergebnis kann sich ggf. aus ergänzenden Erklärungen oder sonstigem Verhalten ergeben.<sup>28</sup>

Der Sinn der Feststellungs-Widerklage folgte aus der Beschränkung der Rechtskraftwirkung i.S.d. § 322 I ZPO: Da die Rechtskraft der Teilklage auf *deren* Streitgegenstand (2.000 €) beschränkt ist,

<sup>27</sup> Vgl. ThP § 256, RN 15; BGHZ 225, 59; NJW-RR 2021, 1508; NJW 2006, 2780.

<sup>28</sup> Zum Ganzen vgl. BGH NJW 2019, 520 [RN 20 ff].

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025

### Probe-Besprechungsklausur / Lösung S. 7

bestand für die Beklagte andernfalls die Gefahr, dass der Kläger die *Restforderung* in einem zweiten Prozess erneut einklagt. Da die *Begründung*, mit der das Erstgericht die Leistungsklage abweist, nicht Gegenstand der materiellen Rechtskraft wird, kann ein etwaiges Folgericht wieder frei über die übrige Forderung entscheiden.<sup>29</sup>

Auch durch die Erklärung des Klägers, er würde den Spruch des Gerichts hinsichtlich seiner Teil-Zahlungsklage auch für das Bestehen einer weitergehenden Forderung anerkennen, entfiel das Feststellungsinteresse nicht.<sup>30</sup>

Derjenige, dessen Gegner sich eines Anspruchs berührt, hat nämlich einen Anspruch auf eine Entscheidung über dessen Gesamtheit, die *rechtskräftig* ist. Deren Sicherheit hinsichtlich einer endgültigen Klärung der Rechtsbeziehungen der Parteien ist mit derjenigen einer einseitigen Erklärung, wie sie hier der Kläger abgegeben hat, aber nicht vergleichbar. Gegenüber einer auf einen weiteren Teil desselben Anspruchs gerichteten Klage müsste der Beklagte sich nämlich *erneut zur Sache einlassen*. Er hätte im Streitfall zu beweisen, dass der Kläger auf seine Restforderung verzichtet hat. Das Risiko von Unklarheiten und Zweifeln ginge insoweit zu seinen Lasten.<sup>31</sup>

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit war nach den eben aufgezeigten Vorschriften auch bereits vor der Erledigungserklärung gegeben.

**Exkurs:** Bei *Unzuständigkeit* des angerufenen Gerichts zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses kann die Erledigung der Hauptsache nur dann festgestellt werden, wenn der Kläger *zuvor* bereits einen zulässigen und begründeten Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht gestellt hat. Ist letzteres nicht der Fall, wird die Verweisung also erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so ist die Klage auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache hingegen als unbegründet abzuweisen.<sup>32</sup>

- b. Das Feststellungsinteresse für die Widerklage entfiel erst durch die Ausweitung der Leistungsklage auf die volle Schadenssumme, also *nach* Rechtshängigkeit der Feststellungswiderklage. Konkret erfolgte dies in dem Moment, indem der Kläger selbst seine Leistungsklage nicht mehr einseitig ohne Mitwirkung der Beklagten zurücknehmen konnte, gemäß §§ 269 I, 137 I ZPO also ab der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung.<sup>33</sup>
- c. Die ursprüngliche negative Feststellungsklage war auch begründet.

Wie oben dargelegt, hatte der Kläger nach dem Parteivorbringen und den Feststellungen des Gerichts zu keinem Zeitpunkt Ansprüche gegen die Beklagte aus dem streitigen Schadensereignis.

III. Die **Kostenentscheidung** beruht auf §§ 91, 506 II, 281 III S. 1 ZPO.

IV. Die Entscheidung über die **vorläufige Vollstreckbarkeit** ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.<sup>34</sup>

**Streitwertfestsetzung** .... (erlassen).

Röbermann

RiLG als Einzelrichter<sup>35</sup>

<sup>29</sup> Vgl. ThP § 322, RN 17 ff, v.a. 26.

<sup>30</sup> Vgl. BGH NJW 2006, 2780; ThP § 256, RN 14 a.E. und RN 19.

<sup>31</sup> A.A. bei entsprechender Begründung (etwa: ausreichender Schutz wegen der Zusicherungen des Klägers über § 242 BGB) u.U. „nicht völlig unvertretbar“.

<sup>32</sup> Vgl. BGH [XII. Zivilsenat], Beschluss vom 22. Mai 2019, Az. III ZR 16/18 = NJW 2019, 2544 [RN 9 ff] und BGH [III. Zivilsenat], Urteil vom 7. November 2019, Az. III ZR 16/18 [RN 10 ff] = 2020, 619 = Life & Law 2020, 226; ThP § 91a, RN 33.

<sup>33</sup> Vgl. ThP § 256, RN 19; BGHZ 99, 340 [341 f.]; NJW 2010, 3085.

<sup>34</sup> Zu berücksichtigen sind nur die *Anwaltskosten* des obsiegenden *Beklagten*, da er wegen § 12 II Nr. 1 GKG keine Gerichtskosten vorschießen musste. Gemäß Nr. 3100 und Nr. 3104 VV-RVG geht es um insgesamt 2,5-Gebühren aus dem Gesamtstreitwert (hier 8.500 €, da wirtschaftliche Identität zwischen Klage und Widerklage). Die 2,5mal 558 € (= 1.395 €) bleiben nach Berücksichtigung von Pauschalen (20 € gemäß Nr. 7002 VV-RVG) und MwSt (Nr. 7008 VV-RVG) nicht mehr unter der Grenze von 1.500 €.

<sup>35</sup> Eine Rechtsbehelfsbelehrung war gemäß § 232 S. 2 ZPO nicht anzufertigen, weil am Landgericht Anwaltszwang besteht (§ 78 I ZPO) und kein Versäumnisurteil ergeht.

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2025

### Probe-Besprechungsklausur / Lösung S. 8

höheren Wiederbeschaffungswerts unproblematisch gegeben.

#### Weitere im Fall berührte Rechtsfragen

(von Klausurbearbeiter\*innen nicht darzustellen, da kein Hilfsgutachten gefordert war):

1. Der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts war korrekt.

§ 506 ZPO stellt klar, dass § 261 III Nr. 2 ZPO für diesen Fall der Veränderung des Streitgegenstandes, etwa also auch der Erhebung einer Widerklage, nicht gilt.

Gemäß § 5 Hs. 2 ZPO sind Klage und Widerklage für den Zuständigkeitsstreitwert zwar nicht zusammenzurechnen, doch ist gemäß § 506 I ZPO der höhere Streitwert (hier der Widerklage) maßgebend. Dieser lag im Moment der Verweisung über 5.000 €, weil der Kläger eine Gesamtforderung von 8.500 € behauptete, er sich also einer über den Klageantrag (2.000 €) *hinausgehenden* Forderung von 6.500 € berühmte.

**Anmerkung / Gegenbeispiel:** Anders wäre es, wenn der Kläger eine *Gesamtforderung* von z.B. nur 6.000 € behauptet hätte. Gemäß § 5 2. Hs. ZPO dürfte wieder nur allein auf die Widerklage abgestellt werden. Die von dieser erfasste, über den Klageantrag (2.000 €) *hinausgehende* Forderung wäre dann aber nur 4.000 €. Dann wäre das Amtsgericht zuständig geblieben.

Im Übrigen ist zu beachten, dass das LG selbst dann nach §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO an den Verweisungsbeschluss gebunden gewesen wäre, wenn dieser rechtswidrig erlassen wurde. Lediglich in Fällen, in denen die Verweisung in willkürlicher Weise erfolgt, entfällt die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses.<sup>36</sup>

2. Der Tatbestand des § 7 I StVG selbst war unproblematisch gegeben. Das Fahrzeug des Klägers wurde durch das Fahrzeug der Beklagten bei einem Zusammenstoß, also bei dessen Betrieb, beschädigt. Die Beklagte ist auch Halterin, da sie andauernd die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübt.

Auch im Schadensumfang wäre der Anspruch nicht einzuschränken gewesen. Die Erforderlichkeit der Reparatur i.S.d. § 249 II S. 1 BGB ist angesichts des – von der Beklagten nicht bestrittenen – deutlich

<sup>36</sup> Vgl. BGHZ 1, 341; 71, 69 = NJW 1978, 1163; BGH FamRZ 1984, 774; NJW 1984, 740; 1986, 3141; NJW-RR 1992, 383; 1994, 126;